

Satzung der Stadt Möllnüber ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1990 (GVOBl. S.-H. 1990 S. 159) und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. 1986 S. 2253) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 11. Mai 1990 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in der Stadt Mölln steht der Stadt Mölln in dem durch § 2 näher bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die nachfolgend bezeichnete Teilfläche des Flurstücks der Gemarkung Mölln:

Flur 28 Flurstück 245/17

Der Geltungsbereich ist in der Übersichtskarte dargestellt. Die Übersichtskarte mit ihren Eintragungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Mölln, den 16. Mai 1990



Stadt Mölln
Der Bürgermeister


Dörfler

Gemäß § 14 der z.Z. gültigen Hauptsatzung der Stadt Mölln ist die Veröffentlichung der Satzung der Stadt Mölln über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten" Nr. 117 vom 22.5.1990 erfolgt.

Nach § 3 der Satzung der Stadt Mölln über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ist diese am 1. Januar 1990 in Kraft getreten.



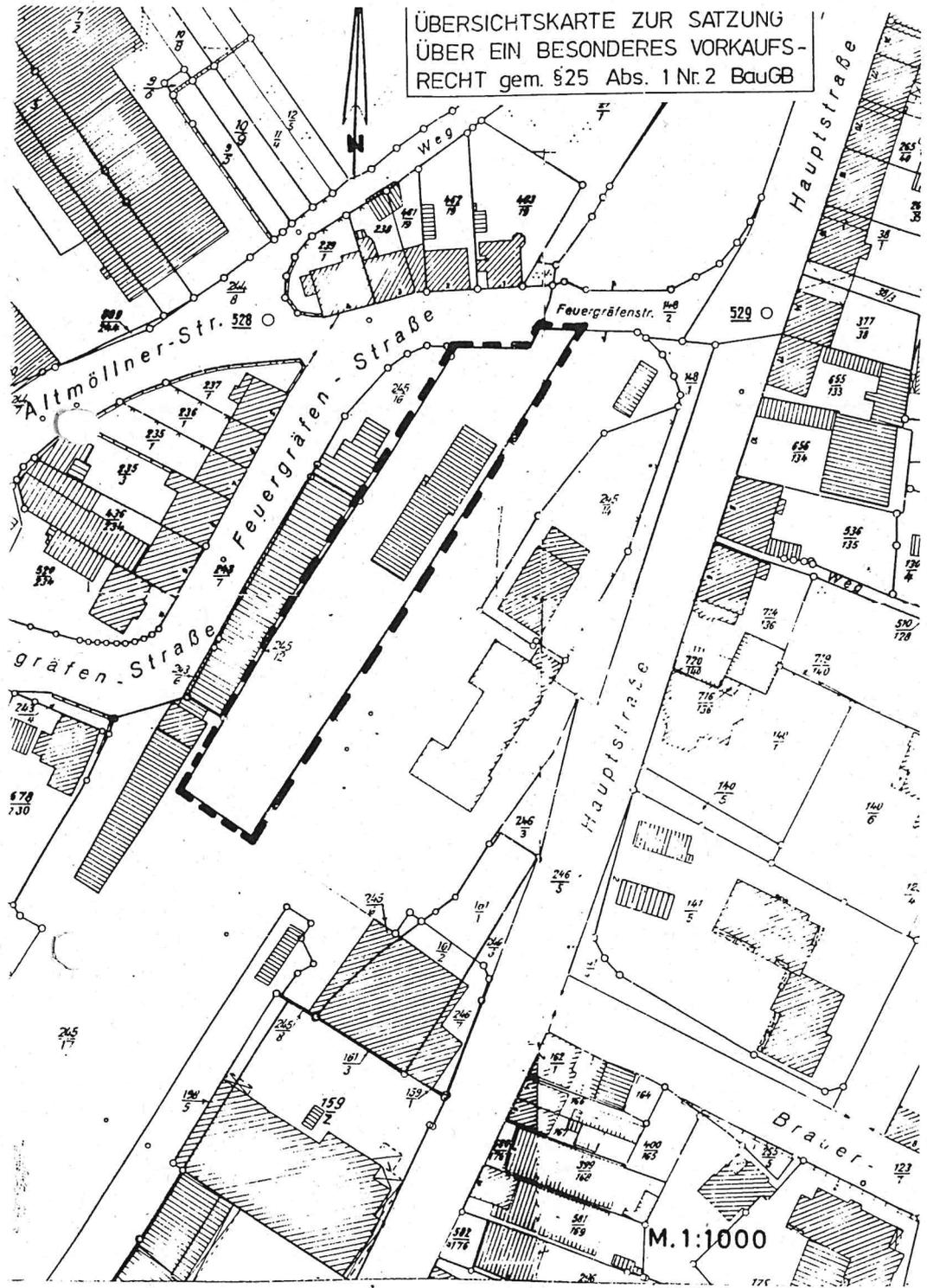
Mölln, den 23.5.1990

Stadt Mölln
Der Bürgermeister


(Dörfler)



ÜBERSICHTSKARTE ZUR SATZUNG
ÜBER EIN BESONDERES VORKAUF-
RECHT gem. §25 Abs. 1 Nr.2 BauGB



M.1:1000